

Vereins-Satzung

des „Country Linedancer Berlin-Brandenburg e. V.“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Juli 2018 in Zühlsdorf.

§ 1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Country Linedancer Berlin-Brandenburg“, kurz Country Linedancer. Sitz des Vereins ist 16515 Zühlsdorf, Dorfstraße 8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e. V.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, vornehmlich des Tanzsports Country- und Westerntanz (Linedance).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Training, Veranstaltungen und Besuch von Freizeitangeboten,
2. Vorbereitung und Durchführung sowie Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
3. Verbreitung des Tanzsports durch Veranstaltungen, Vorführungen, Kurse und Lehrgänge,
4. Vertretung der Interessen der Mitglieder im Rahmen von Fachverbänden des Tanzsports und der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter.

Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Beschlussfassung für die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt mehrheitlich.

Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Beitrag
- Beginn der Mitgliedschaft
- Bankverbindung (Lastschrift) bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages
- Telefonnummer und wenn möglich E-Mail

Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie alle anderen Vereinsmitglieder. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand oder
- Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss jeweils vier Wochen vor dem genannten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- sich dem Zweck des Vereins entgegen betätigen,
- gegen Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen,
- sich gemeinschaftsschädigend oder sportlich unfair verhalten,
- das Vereinsvermögen schädigen oder
- ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins ermittelt und in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch Abstimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bestätigt

Die Beitragsordnung ist als Anlage Bestandteil der Satzung des Vereins.

Über die Höhe einer Beitragsänderung entscheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Veränderung der Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu bestätigen.

Findet die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsänderung keine mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung, wird die Höhe der Beitragsänderung durch die Mitgliederversammlung nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins neu bestimmt und festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Regelung aller Vereinsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse binden alle Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand turnusmäßig im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung (per Post, per Email oder Einladung gegen Unterschrift ausgehändigt), vier Wochen vorher, nach Zühlsdorf einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf gleiche Weise vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, einberufen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung verlangt einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Stimmberechtigten. Auch der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf 75% der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, ausgenommen bei der Wahl zum Vorsitzenden, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei der Wahl zum ersten Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Für seine Handlungsweise sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung maßgebend.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Mitgliederbetreuer und dem Schriftführer.

Der erste und zweite Vorstandsvorsitzende ist je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder zusammenarbeiten.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes.

Andere Ämter, die nicht zum Vorstand zählen, z.B. Pressewart, Mediengestalter oder ein Festausschuss, können vom Vorstand ernannt werden.

§ 9 Wahlen

In der Mitgliederversammlung werden ein Wahlleiter und ein Schriftführer (Wahlausschuss) benannt. Der Wahlausschuss leitet die Wahl des Vorstandes, nachdem dem alten Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern aus den Reihen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in offener oder geheimer Wahl gewählt.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus

1. Sachwerten,
2. Bargeld und Bankkonten sowie
3. Forderungen.

Es ist vom Vorstand gewissenhaft nach der Satzung zu verwalten. Der Vorstand ist für jede Mehrung oder Minderung des Vereinsvermögens verantwortlich und gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Auflösen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Zühlsdorf, 18. Juli 2018